

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen für den Export (Export-ALB) sind für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma Kohler Medizintechnik GmbH, Bodenseeallee 14-16, D-78333 Stockach, Deutschland (nachfolgend „Verkäufer“ genannt), für Verträge mit Käufern, die ihren Sitz oder die maßgebliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ausschließlich maßgebend. Maßgeblich ist jeweils diejenige Niederlassung, die den Vertrag im eigenen Namen schließt.
- 1.2 Diese Export-ALB gelten nicht, wenn der Käufer die Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt erwirbt und der Verkäufer dies bei Vertragsschluss wusste oder wissen musste.
- 1.3 Diese Export-ALB gelten für alle Angebote und Lieferungen des Verkäufers. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4 Etwaigen Einkaufsbedingungen des Käufers, die von diesen Export-ALB des Verkäufers und der im Übrigen unverändert geltenden gesetzlichen Regelung nach deutschem Recht abweichen, widerspricht hiermit der Verkäufer. Der Verkäufer erkennt sie auch dann nicht an, wenn er der Abweichung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.5 Eine Änderung dieser Bedingungen vor oder bei Vertragsschluss erfordert eine ausdrückliche Vereinbarung in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail).
- 1.6 Werden zwischen dem Verkäufer und dem Käufer von einzelnen Bedingungen dieser Export-ALB abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Export-ALB nicht berührt.

2. Mindestbestellwert, Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Hinweispflicht des Käufers

- 2.1 Für Aufträge mit einem Nettowarenwert von weniger als EUR 200,00 innerhalb der EU sowie von weniger als EUR 500,00 in Drittländer wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von EUR 25,00 erhoben.
- 2.2 Alle Angebote, Preise und sonstige Angaben sind unverbindlich, es sei denn, sie sind in einem Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 2.3 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Auch wenn sie als verbindlich bezeichnet sind, begründen sie keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- 2.4 Änderungen und Irrtümer bezüglich der die Ware betreffenden Abbildungen und Zeichnungen in Prospekten, Werbeschriften und Preislisten sowie der darin enthaltenen Daten, z.B. über Material, Maße, Formen bleiben vorbehalten, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 2.5 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen sind nur für den Käufer bestimmt und dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 2.6 Der Käufer ist an einen Auftrag für zwei Wochen ab Eingang beim Verkäufer gebunden. Wenn der Auftrag dem Verkäufer während der Monate Juli und August zugeht, verlängert sich die Annahmefrist wegen der in dieser Zeit liegenden Betriebsferien des Verkäufers auf vier Wochen.
- 2.7 Der Vertrag kommt entweder durch Übersendung der Auftragsbestätigung in Textform (z.B. per E-Mail oder schriftlich) oder mit der Erfüllung des Auftrags zustande je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt.
- 2.8 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein soll oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder wenn mit dem Vertrag untypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Käufer bekannt sind oder bekannt sein müssten.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise gelten ab Werk (EXW) des Verkäufers in Stockach (Incoterms 2020) zuzüglich Umsatzsteuer, Transportversicherung und Verpackung (vgl. Ziff. 3.3 und 5.1).
- 3.2 Zu den Preisen kommt jeweils die Mehrwertsteuer oder eine vergleichbare Steuer des Landes, in dem die Lieferung oder Leistung umsatzsteuerbar ist, hinzu.
- 3.3 Die angebotenen Preise gelten für den Einzelauftrag. Sie gelten nicht rückwirkend oder für künftige Aufträge. Nachbestellungen gelten als neue Aufträge.

Dokument und Rev #	Erstellt am von:		Zuletzt geändert am von	Seite
DK 7.4.2 009 02	21.10.2020 S.Moll-Blücher		12.06.2025 S. Moll-Blücher	1 von 6

4. Verpackung und Verpackungskosten, Versendung

- 4.1 Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung nach Wahl des Verkäufers gegen Berechnung.
- 4.2 Mangels Weisung des Käufers bestimmt der Verkäufer Beförderer und Beförderungsmittel.

5. Lieferung, Gefahrübergang

- 5.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen mangels anderweitiger Vereinbarung in Textform ausschließlich ab Werk (EXW) des Verkäufers in Stockach (Incoterms 2020, vgl. Ziff. 3.1). Abweichend vereinbarte Klauseln sind nach den entsprechenden Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung auszulegen.
- 5.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen hat.
- 5.3 Verzögert sich der Versand infolge von Gründen, die nicht im Einflussbereich des Verkäufers liegen, insbesondere auf Verlangen des Käufers, so geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware und dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über, selbst wenn eine andere Lieferklausel vereinbart ist; jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Die Zahlungsverpflichtungen des Käufers bleiben hiervon unberührt.
- 5.4 Wird der Versand auf Verlangen des Käufers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die monatlichen Lagerkosten mit 0,1% des Preises der verkauften Sache berechnet.

6. Teillieferungen

- 6.1 Teillieferungen sind zulässig und selbständig abrechenbar.
- 6.2 Im Falle eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit kann der Käufer nur dann den gesamten Vertrag aufheben und deswegen Schadensersatz verlangen, wenn die teilweise Nichterfüllung eine wesentliche Vertragsverletzung ist.
- 6.3 Solange eine Teillieferung nicht bezahlt ist, kann der Verkäufer die weitere Erledigung des Auftrags aussetzen und vor weiteren (Teil-)Lieferungen Vorauszahlung verlangen.
- 6.4 Im Übrigen gelten für Teilverzug die Regelungen der nachfolgenden Ziff. 7. entsprechend.

7. Lieferzeit, Verzug, Rücktritt

- 7.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. bei Annahme der Bestellung angegeben.
- 7.2 Die Lieferfrist beginnt vorbehaltlich nachstehender Ziff. 7.3 mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer.
- 7.3 Ist der Käufer verpflichtet, bestimmte Unterlagen, wie z.B. Genehmigungen, Freigaben usw., selbst zu beschaffen oder eine Anzahlung bzw. Vorkasse zu leisten, so beginnt die Lieferfrist frühestens in dem Zeitpunkt, in dem alle vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen dem Verkäufer zugegangen sind bzw. eine zu leistende Anzahlung bzw. Vorkassenzahlung bei dem Verkäufer eingegangen ist.
- 7.4 Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt ist.
- 7.5 Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen und die der Verkäufer bei Vertragsabschluss nicht vorhersehen oder die er nicht vermeiden oder überwinden kann (Hinderungsgrund), nicht einhalten kann, wird er den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird er unverzüglich erstatten. Als Hinderungsgrund in diesem Sinne gilt insbesondere Höhere Gewalt (Ziff. 17) und die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung trotz rechtzeitiger Bestellung oder wenn weder der Verkäufer noch sein Zulieferer Einfluss auf den Hinderungsgrund haben.
- 7.6 Das Vorliegen einer Vertragsverletzung aufgrund Lieferverzögerung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Käufer erforderlich.
- 7.7 Im Fall einer Vertragsverletzung aufgrund Lieferverzögerung ist die Haftung des Verkäufers für den Schadenersatz für jede vollendete Woche der Verspätung auf 0,5% des Auftragswertes netto, maximal jedoch auf 5% des Auftragswertes netto, begrenzt. Macht der Käufer in den genannten Fällen Schadenersatz neben der Vertragsaufhebung geltend, ist dieser Schadenersatzanspruch auf 10% des Auftragswertes netto der Höhe nach begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen

Dokument und Rev #	Erstellt am von:		Zuletzt geändert am von	Seite
DK 7.4.2 009 02	21.10.2020 S.Moll-Blücher		12.06.2025 S. Moll-Blücher	2 von 6

nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei Vorsatz oder grobem Verschulden, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8. Annahme / Rücksendung

- 8.1** Der Verkäufer darf dem Käufer schriftlich eine angemessene Frist zur Annahme setzen, falls dieser zur Lieferzeit die Ware nicht annimmt. Das Recht des Verkäufers, den Kaufpreis zu verlangen, bleibt unberührt. Nach Fristablauf kann der Verkäufer von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise zurücktreten und Schadenersatz verlangen.
- 8.2** Der Käufer darf die Annahme und Zahlung von auftragsgemäß gelieferter Ware nicht verweigern.
- 8.3** Die Rücknahme von auftragsgemäß gelieferter Ware auf Kulanzbasis setzt voraus, dass dies vom Verkäufer im Einzelfall im Voraus bestätigt wurde. Zuvor hat der Käufer das Lieferdatum der zurückgegebenen Artikel nachzuweisen. Je nach deren Alter und Zustand ist der Verkäufer berechtigt, Preisabschläge vorzunehmen.
- 8.4** Wenn die Ursache der Rückgabe nicht auf einem Mangel oder auf Verschulden des Verkäufers liegt, ist der Verkäufer berechtigt, die Kosten für die Entfernung von nach Kundenwunsch angebrachten Markierungen und eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20% des ursprünglichen Warenwertes zu berechnen.
- 8.5** Für Retouren auf Kulanzbasis geht die Gefahr erst nach Zugang der retournierten Ware beim Verkäufer auf den Verkäufer über. Die Transportkosten hat der Rücksender zu tragen.
- 8.6** Geöffnete Sterilverpackungen werden aus haftungsrechtlichen Gründen generell nicht zurückgenommen.

9. Zahlung

- 9.1** Der Kaufpreis ist sofort nach Rechnungszugang fällig. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
- 9.2** Alle Zahlungen erfolgen in EURO ohne Abzug „frei Zahlstelle“ des Verkäufers.
- 9.3** Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Verkäufer vom Tage der Fälligkeit an zur Berechnung von Zinsen mit einem Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechtigt. Der Verkäufer darf insoweit die Ausführung des Vertrages aussetzen. Hat der Käufer die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbracht, ist der Verkäufer berechtigt, durch Erklärung in Textform ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

10. Vermögens- und Bonitätsverschlechterung

- 10.1** Wenn beim Käufer nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, gelten die Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- 10.2** Das Gleiche gilt, wenn dem Verkäufer nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen lassen, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass dem Verkäufer diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren.

11. Untersuchung und Mängelanzeige

- 11.1** Der Käufer hat die Ware und ggf. übersandte Dokumente unverzüglich nach ihrer Übernahme zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Er hat dabei nach den anerkannten Regeln der Technik vorzugehen.
- 11.2** Die Haftung des Verkäufers für eine Vertragswidrigkeit der Ware und/oder Dokumente entfällt, ohne dass der Käufer sich insoweit auf eine Entschuldigung berufen kann, wenn der Käufer dem Verkäufer diese Vertragswidrigkeit nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Kalendertagen, nachdem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, in Textform anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet, und zwar unabhängig davon, welche Gründe der Käufer für die Nichteinhaltung dieser Erfordernisse vorbringt. Die Mängelanzeige des Käufers muss innerhalb der vorbenannten Frist vom Käufer abgesandt worden sein; erforderlich ist darüber hinaus, dass dem Verkäufer die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige auch tatsächlich zugegangen ist.
- 11.3** Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet der Verkäufer in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelanzeige.
- 11.4** Der Käufer verliert in jedem Fall das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht spätestens innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm der Liefergegenstand tatsächlich übergeben worden ist, anzeigt.

Dokument und Rev #	Erstellt am von:	Zuletzt geändert am von	Seite
DK 7.4.2 009 02	21.10.2020 S.Moll-Blücher	12.06.2025 S. Moll-Blücher	3 von 6

12. Vorliegen einer Vertragswidrigkeit

- 12.1** Der Käufer hat nach Absprache mit dem Verkäufer für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.
- 12.2** Bei Abweichungen in Mengen, Maßen, Qualität, Gewichten und ähnlichem im Rahmen des Handelsüblichen liegt keine Vertragswidrigkeit vor. Äquivalente konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten.
- 12.3** Ein Mangel liegt nicht vor, wenn Schäden am Liefergegenstand aus nachfolgenden Gründen nach Gefahrübergang entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschmutzung, unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung – ungeeignete Betriebs- und Reinigungsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.
- 12.4** Ein Mangel liegt ebenfalls nicht vor, wenn die beanstandete Eigenschaft des Liefergegenstands auf der vom Käufer vorgeschriebenen Konstruktion oder auf dem vom Käufer gelieferten Material beruhen oder seitens des Käufers oder eines Dritten unsachgemäß oder ohne vorherige Genehmigung durch den Verkäufer vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursacht ist.

13. Rechte bei Vertragswidrigkeit der Ware

- 13.1** Im Falle einer Vertragswidrigkeit der Ware oder der Dokumente ist der Verkäufer berechtigt, diese auch nach der vereinbarten Lieferzeit durch Nachbesserung oder – im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung – durch Ersatzlieferung zu beseitigen. Das Recht, die Erfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 13.2** Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Kann nach einer Mängelanzeige des Käufers eine Vertragswidrigkeit der Ware nicht festgestellt werden, hat der Käufer dem Verkäufer die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstands entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 13.3** Bei Nachbesserung sind die mangelhaften Teile auf Kosten und Gefahr des Verkäufers an den Firmensitz des Verkäufers zu versenden. Eine Nachbesserung am Verwendungsort des mangelhaften Teils findet nicht statt. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- 13.4** Ersatzlieferung oder Nachbesserung führen nicht dazu, dass die Frist gem. Ziff. 11.4 neu zu laufen beginnt.
- 13.5** Wenn der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt hat und die Vertragserfüllung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt ist oder vom Verkäufer unberechtigt verweigert wird, so hat der Käufer das Recht, den Kaufpreis herabzusetzen oder – im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung – die Aufhebung des Vertrags zu verlangen. Keine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn der Verkäufer innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist, die aufgrund der Lieferzeiten von Vorprodukten und Rohstoffen mindestens acht Wochen betragen muss, die Vertragswidrigkeit beseitigt.
- 13.6** Die Herabsetzung des Kaufpreises ist der Höhe nach auf den vom Käufer erlittenen Schaden begrenzt.
- 13.7** Die Gewährleistungsfrist beginnt nur für ersetzte oder reparierte Teile des Liefergegenstands neu zu laufen.
- 13.8** Ansprüche aus gesetzlichem Lieferantenregress sind ausgeschlossen.
- 13.9** Für Schäden wegen Vertragswidrigkeit der Ware haftet der Verkäufer nur in den in Ziff. 14 genannten Grenzen.
- 13.10** Für Beratungen und Vorschläge des Verkäufers, die nicht unmittelbar mit einer Lieferung zusammenhängen und die nicht als verbindlich bezeichnet sind, wird nicht gehaftet.

14. Haftungsumfang

- 14.1** Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehaftung.
- 14.2** Der Verkäufer haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 14.3** In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Vertragspflicht auf den Deckungsbetrag der Versicherung des Verkäufers in Höhe von EUR 5 Mio. begrenzt. Für den Fall, dass aus Sicht des

Dokument und Rev #	Erstellt am von:		Zuletzt geändert am von	Seite
DK 7.4.2 009 02	21.10.2020 S.Moll-Blücher		12.06.2025 S. Moll-Blücher	4 von 6

Käufers ein höherer Schaden zu erwarten ist, kann der Verkäufer auf Wunsch und Kosten des Käufers einen höheren Versicherungsschutz eindecken.

- 14.4** Der Verkäufer haftet in keinem Fall Mehraufwendungen, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 14.5** Die Haftungsbegrenzung bei verspäteter Lieferung gemäß Ziff. 7.7 bleibt hiervon unberührt.
- 14.6** In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.
- 14.7** Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 14.8** Die Begriffe „Schaden“ oder „Schadenersatzansprüche“ in diesen Exportbedingungen umfassen auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

15. Verjährung

- 15.1** Bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehaftung, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 15.2** Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch den Verkäufer oder seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt ebenfalls die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 15.3** In allen übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang.

16. Schutzrechte, Geheimhaltung

- 16.1** Alle Rechte an vom Verkäufer gefertigten Kostenvoranschlägen, Vorrichtungen, Zeichnungen, Entwürfen, Plänen und anderen Unterlagen und Gegenständen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich diesem zu; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sämtliche Verkaufsunterlagen wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten etc., die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Verkäufers und sind auf Anforderung zurückzusenden.
- 16.2** Der Käufer darf Marken, Handelsnamen und sonstige Zeichen und Schutzrechte des Verkäufers nur nach vorheriger Genehmigung in Textform und nur im Interesse des Verkäufers verwenden oder anmelden.
- 16.3** Der Käufer haftet dafür, dass aufgrund seiner Anweisungen bezüglich Formen, Maße, Farben, Gewichte, etc. der Ware nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Käufer wird den Verkäufer gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutzrechten einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.

17. Höhere Gewalt

- 17.1** Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Exportverbot, Embargo bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Lieferbeschränkungen oder sonstige behördliche Maßnahmen oder Maßnahmen von behördenähnlichen Organisationen, insbesondere der FDA, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, unverschuldete Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen.
- 17.2** Im Fall von vorstehend Ziff. 17.1 verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Das gleiche gilt bei Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Werkstoffe, soweit diese Verzögerungen nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss und nicht vom Verkäufer zu vertreten sind.
- 17.3** Jede Partei hat das Recht, den Vertrag durch schriftliche Kündigung zu beenden, falls dessen Durchführung für mehr als sechs Monate gemäß Ziff. 17.1 verhindert ist.

Dokument und Rev #	Erstellt am von:		Zuletzt geändert am von	Seite
DK 7.4.2 009 02	21.10.2020 S.Moll-Blücher		12.06.2025 S. Moll-Blücher	5 von 6

18. Eigentumsübergang, Sicherung des Kaufpreisanspruchs

- 18.1** Für den Fall, dass Barzahlung oder Vorkasse vereinbart ist, geht das Eigentum bereits mit der Lieferung vollständig auf den Käufer über.
- 18.2** Soweit ein Eigentumsvorbehalt nach nachstehenden Regelungen am Bestimmungsort der Lieferung nicht besteht, hat der Käufer dem Verkäufer ein anderes funktionell äquivalentes Sicherungsmittel (z.B. Akkreditiv oder Bankbürgschaft) zu stellen.
- 18.3** Soweit am Bestimmungsort der Lieferung ein Eigentumsvorbehalt anerkannt ist, behält sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises gem. Ziff. 3 und 9 vor (nachfolgend „Vorbehaltsware“).
- 18.4** Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 18.5** Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen der gelieferten Gegenstände hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht gibt dem Verkäufer das Recht zur Aufhebung des Vertrags. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 18.6** Wenn der Verkäufer den Vertrag wirksam aufgehoben hat, ist er zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Die durch die Ausübung des Rechtes auf Zurücknahme entstehenden Kosten, insbesondere für den Transport, trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Käufer herausgegeben.

19. Lieferungen durch den Käufer nach USA / Kanada

- 19.1** Der Käufer ist verpflichtet, bei eigenen Exporten der Lieferprodukte nach USA / Kanada eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EURO abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

20. Verschiedenes

- 20.1** Rechte und Pflichten der Parteien sind nicht übertragbar, ausgenommen Abtretungen von Kaufpreisansprüchen an Banken des Verkäufers.
- 20.2** Ein aufgrund dieser ALB geschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im Übrigen wirksam.
- 20.3** Der Käufer hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis oder rechtskräftig festgestellter oder vom Verkäufer ausdrücklich bestätigter Forderungen.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 21.1** Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer kann den Käufer auch an dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht verklagen.
- 21.2** Sofern sich aus Vertrag oder Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Verkäufers auch Erfüllungsort.
- 21.3** Für diese Export-ALB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) in der englisch-sprachigen Fassung. Rechtsfragen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind oder die nach seinen Grundsätzen nicht entschieden werden können, unterliegen dem deutschen Recht.

Kohler Medizintechnik GmbH
 Bodenseeallee 14 -16
 78333 Stockach

Tel. +49 7771 64999-0

info@kohler-dental.de
 www.kohler-dental.de

Dokument und Rev #	Erstellt am von:		Zuletzt geändert am von	Seite
DK 7.4.2 009 02	21.10.2020 S.Moll-Blücher		12.06.2025 S. Moll-Blücher	6 von 6